

Ergänzung der Allgemeinverfügung der Stadt Köln zur Ausweisung ihres Stadtgebietes als gesicherte Brauchtumszone in der Zeit vom 24. Februar bis zum 1. März 2022

Die Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 14.02.2022 zur Ausweisung ihres Stadtgebietes als gesicherte Brauchtumszone in der Zeit vom 24. Februar bis zum 1. März 2022 wird wie folgt ergänzt:

I. Anordnungen

1. Gastronomische Einrichtungen, soweit es sich bei diesen nicht um reine Speiselokale handelt, die auch als solche genutzt werden, dürfen in der Zeit vom 24. Februar, 8.00 Uhr bis zum 1. März 2022, 24 Uhr nur von Personen betreten werden, die über eine Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung) sowie zusätzlich über einen negativen Testnachweis im Sinne von § 2 Abs. 8a Satz 1 Coronaschutzverordnung verfügen oder von Personen, die Personen mit einer Auffrischungsimpfung gleichgestellt sind und die zusätzlich über einen negativen Testnachweis verfügen.

Personen, die Personen mit einer Auffrischungsimpfung gleichgestellt sind, sind gemäß der Anlage 2 zur Coronaschutzverordnung:

- a. Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14, aber höchstens 90 Tage zurückliegt (frisch Geimpfte),
- b. genesene Personen, bei denen die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 28, aber höchstens 90 Tage zurückliegt (frisch Genesene),
- c. geimpfte genesene Personen (einfach Geimpfte mit einer nachfolgenden Infektion oder Personen, die eine Impfung im Anschluss an eine SARS-CoV-2-Infektion erhalten haben)

Personen mit einem spezifischen positiven Antikörpertest und einer nachfolgenden Impfung, die nach der entsprechenden oben genannten Ausnahmendefinition (siehe A. der Anlage 2 zur Coronaschutzverordnung) auch mit nur einer Impfdosis als vollständig geimpft gelten, werden den vorgenannten zweifach Geimpften in diesem Fall gleichgestellt, wobei die Karenzzeit von mehr als 14 Tagen entfällt.

Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 17 Jahren werden ebenfalls Personen mit einer Auffrischungsimpfung gleichstellt.

2. Die Anordnung ist sofortig vollziehbar.
3. Die Anordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

II. Begründung

Nach § 7 Abs. 2a Satz 4 Coronaschutzverordnung kann die zuständige Behörde in einer festgelegten Brauchtumszone weitere erforderliche Regelungen anordnen.

Zum Schutz der Feiernden in gastronomischen Einrichtungen, die nicht ausschließlich als Speiselokal fungieren, wird der Zutritt für die Feiernden abweichend von § 7 Abs. 2a Ziffer 4 Coronaschutzverordnung vor dem nachfolgenden Hintergrund auf Personen mit einer Auffrischimpfung und ihnen gleichgestellte Personen begrenzt, die zugleich über einen negativen Test verfügen:

Es wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass die Omikron Variante ausgeprägte immunevasive Eigenschaften besitzt. Diese wirken sich in einer Herabsetzung der Impfeffektivität sowie Reduktion bzw. Verlust der Wirksamkeit bestimmter monoklonaler Antikörper aus. Es deutet sich an, dass der Impfschutz gegen schwere Erkrankung bei Immungesunden nach jetzigem Kenntnisstand erheblich weniger beeinträchtigt ist als der Schutz vor Infektion oder Transmission (vgl. RKI Wochenbericht vom 13.01.2022). Jedoch kann auch eine Vielzahl von insgesamt als „mild“ oder „moderat“ eingestuften Fällen summarisch zu einer Überlastung beispielsweise der Laborkapazitäten oder des öffentlichen Gesundheitsdienstes führen.

Die STIKO (ständige Impfkommission) empfiehlt derzeit eine Auffrischimpfung gegen Covid-19 in einem Abstand von 3-6 Monaten zur zweiten Impfdosis. Aktuelle Daten deuten nach abgeschlossener Grundimmunisierung auf einen deutlich verringerten Impfschutz gegenüber der Omikron-Variante hin. Dieser nimmt bereits 3 bis 4 Monaten nach Grundimmunisierung deutlich ab. Nach Verabreichung einer Auffrischimpfung steigt die Schutzwirkung gegenüber einer symptomatischen Infektion und schweren Erkrankung mit der Omikron-Variante jedoch wieder deutlich an. Durch eine Auffrischimpfung werden Bürger*innen somit weiterhin effektiv gegen einen schweren Verlauf einer Covid-19 Infektion geschützt und einer Überlastung des Gesundheitssystems entgegengewirkt.

Auch bei Personen, deren Infektion bereits länger als 3 Monate zurückliegt, kann von einer nachlassenden Immunantwort ausgegangen werden. Aus diesem Grund wird für Personen, die nach COVID-19-Impfung (unabhängig von der Anzahl der Impfstoffdosen zur Grundimmunisierung) eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben im Abstand von mindestens 3 Monaten ebenfalls eine Auffrischimpfung entsprechend der STIKO-Empfehlung empfohlen (vgl. hierzu die Empfehlungen der STIKO und des Robert-Koch-Instituts).

Dies gilt es bei der Planung von Karnevals- und Brauchtumsveranstaltungen in gastronomischen Einrichtungen zu berücksichtigen. Das oben skizzierte Infektionsgeschehen spricht eindeutig dafür, dass zur Bekämpfung der SARS-CoV-2 Pandemie weitergehende Schutzmaßnahmen an Karneval ergriffen werden müssen, um das Infektionsgeschehen zu kontrollieren und eine weitere Zunahme der Infektionen zu verhindern.

Für diese Anordnung bin ich nach § 6 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes - IfSBG-NRW zuständig.

Diese Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage von §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 7 Nr. 4, 28a Abs. 8 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nrn. 2a, 5, 7 IfSG, § 7 Abs. 2a Satz 1 und 4 CoronaSchVO. Die Allgemeinverfügung ist in ihren Ziffern 1 und 2 kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen